



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. April 2015
GZ 301.015/006-2B1/15

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 24. März 2015, GZ: BMWFW-33.550/0003-I/4/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der RH weist kritisch auf die Zersplitterung des Bildungsbereichs nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern auch auf Bundesebene zwischen BMBF (Schulwesen), BMWFW (Lehrlingsausbildung) und BMASK (AMS-Kursmaßnahmen für junge Erwachsene) hin.

In seinem Bericht „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen im Arbeitsmarktservice Steiermark und Tirol“, Reihe Bund 2011/10, empfahl der RH dem AMS, im Hinblick auf die hohe Arbeitslosenquote der jungen Erwachsenen bzw. aufgrund deren starken Anstiegs seit 2009, eine zielgruppenorientierte Betreuung dieser Altersgruppe als strategischen Schwerpunkt zu überlegen, um hier eine Verfestigung der Arbeitslosigkeit zu verhindern (TZ 5).

Der RH bemerkt kritisch, dass junge Erwachsene nach wie vor keine Schwerpunktgruppe der arbeitsmarktpolitischen Ziele sind. Er weist mit Blick auf die hohe Betroffenheit von Arbeitslosigkeit junger Erwachsener aus Anlass der vorliegenden Begutachtung erneut auf das Erfordernis hin, eine zielgruppenorientierte Betreuung dieser Altersgruppe als strategischen Schwerpunkt zu überlegen.



2. Inhaltliche Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf

Wie der RH in seinem oben zitierten Bericht kritisch bemerkte, verfügten seit 2009 bundesweit in rd. 43 % der Abgangsfälle die arbeitslosen 20- bis 24-Jährigen höchstens über einen Pflichtschulabschluss. Der hohe Anteil an jungen Erwachsenen, die bereits nach Erfüllung der Pflichtschulzeit die (berufliche) Ausbildung verlassen, birgt für den RH ein großes Gefahrenpotenzial mit hohen sozialen Kosten (TZ 12).

Wie die dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen ausführen, haben *„Personen mit (nur) Pflichtschulabschluss (...) ein signifikant höheres Arbeitslosigkeitsrisiko als Absolvent/innen eines Abschlusses der Sekundarstufe II“*. Daher bezweckt der Entwurf unter anderem die *„Schaffung neuer Ausbildungsangebote, um benachteiligten Jugendlichen den Erwerb von Abschlüssen auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen bzw. zu erleichtern“*.

Vor dem Hintergrund seiner oben genannten Empfehlung begrüßt der RH die geplanten Maßnahmen.

In seinem zitierten Bericht wies der RH insbesondere auf die Kooperationen mit den Schulen hin. Im November 2009 wurde unter der Führung des damaligen BMUKK gemeinsam mit dem BMASK ein Vortrag an den Ministerrat zur Verbesserung der Berufsorientierung und Bildungsberatung in den Pflichtschulen eingebracht. Durch die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ in der siebten und achten Schulstufe der Pflichtschulen sollten Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf umgesetzt werden. Das damalige BMUKK ordnete an, dass jeder Schüler in der siebten und achten Schulstufe ein Berufsinformationszentrum der Sozialpartner oder des AMS besuchen sollte. Die Berufsinformationszentren des AMS wurden bundesweit trotzdem nur durchschnittlich von 19,3 % der Schüler dieser Schulstufen besucht. Der RH empfahl aufgrund der geringen Schüleranzahl, zur Vertiefung der Berufsorientierung auf quantifizierte Zielsetzungen (bspw. konkrete Schülerzahlen) sowie Indikatoren hinzuwirken (TZ 19).

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen gehen davon aus, dass *„durch Verbreiterung und Verbesserung des dualen Ausbildungsangebots (...) die Zahl der in Ausbildung befindlichen Personen steigt“*. Konkret gehen die Erläuterungen von 480 Schülern im Jahr 2016, von 960 Schülern im Jahr 2017, von 1.440 Schülern im Jahr 2018 und von 1.920 Schülern im Jahr 2019 aus, die sich zusätzlich in Ausbildung befinden werden.

Der RH bewertet das vorliegende Gesetzesvorhaben im Sinne seiner oben angeführten Empfehlung als positiv.



GZ 301.015/006-2B1/15

Seite 3 / 3

3. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen nehmen steigende Schülerzahlen in den Jahren 2016 bis 2019 an, die, wie oben in Pkt. 2. angeführt, konkret beziffert werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen enthalten keine Angaben über die Herleitung der getroffenen Annahmen zu der steigenden Zahl der in Ausbildung befindlichen Personen, weshalb diese auch nicht plausibel nachvollzogen werden können.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: